

1971	Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1971	Nr. 22
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 71	Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe zur Sicherung der deutschen Landwirtschaft	233
30. 4. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenerberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden	234
1. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	235
3. 5. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn“	235
5. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	236

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe zur Sicherung der deutschen Landwirtschaft

Vom 14. Mai 1971

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Für in § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc des Zollgesetzes aufgeführte Waren, für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1971 Nr. L 106) Ausgleichsbeträge zugelassen und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt sind, werden diese Ausgleichsbeträge als Angleichungszoll erhoben.

(2) Soweit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nachweislich für dieselbe Ware bereits Ausgleichsbeträge auf Grund der in Absatz 1 angeführten Verordnung erhoben worden sind, mindert sich die Angleichungszollschuld um diesen Betrag.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen gibt die nach Absatz 1 betroffenen Waren und die von der Kommission der Europäischen Gemein-

schaften festgesetzten Ausgleichsbeträge im Bundesanzeiger bekannt.

§ 2

Für die Entstehung der Angleichungszollschuld steht die Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung der Abfertigung zum freien Verkehr gleich.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann auf Antrag den Angleichungszoll ganz oder zum Teil erlassen oder erstatten, wenn nachgewiesen wird, daß für Waren der in Deutscher Mark geschuldete Rechnungsbetrag vor dem 10. Mai 1971 fest vereinbart oder der in fremder Währung geschuldete Rechnungsbetrag vor diesem Zeitpunkt gezahlt worden ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 1971 in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs der Niederlande
über den Verzicht auf die in Artikel 14 Absatz 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63
vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen,
welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger
oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige
gewährt wurden**

Vom 30. April 1971

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1971 zu dem Abkommen vom 3. September 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Artikel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 37), wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 4

am 31. März 1971 mit Wirkung vom 1. Februar 1964 in Kraft getreten ist.

Die in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Mitteilungen sind der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 1970, der Regierung des Königreichs der Niederlande am 31. März 1971 zugegangen.

Bonn, den 30. April 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 1. Mai 1971

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 745), tritt nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Luxemburg am 16. Mai 1971
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 168).

Bonn, den 1. Mai 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn“**

Vom 3. Mai 1971

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1969 zu dem Vertrag vom 28. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn“ (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1121) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2

am 18. März 1971
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 18. Februar 1971 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. Mai 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 5. Mai 1971

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 317) ist nach seinem Artikel 6 für

Saudi-Arabien am 22. Februar 1971
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 696).

Bonn, den 5. Mai 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.